

Tarifbeschreibung

Seminarrücktrittsversicherung nach Tarif TB_VIT_D1201

I. Wichtige Hinweise

A. Abschlussfrist, Beginn und Dauer des Versicherungsvertrages und des Versicherungsschutzes

1. Der Vertrag kommt durch Zahlung der Prämie zustande, sofern die Zahlung eindeutige und vollständige Angaben über den Versicherungsbeginn, das von Ihnen ausgewählte Produkt, sowie die zu versichernden Personen enthält.
2. Jeder Versicherungsvertrag muss sofort bei der Seminarbuchung spätestens jedoch bis 30 Tage vor Seminarbeginn abgeschlossen werden. Liegen zwischen Seminarbuchung und Seminarbeginn 30 Tage oder weniger, muss der Abschluss spätestens am 3. Werktag nach der Buchung erfolgen. Geschieht dies nicht, kommt trotz Prämienzahlung kein Vertrag zustande. In diesem Fall steht der gezahlte Betrag dem Absender zu.
3. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung der Prämie.
4. Der Versicherungsvertrag und der Versicherungsschutz enden zum Seminarbeginn.

B. Versicherte Personen und Risikopersonen

1. Versichert sind die im Versicherungsnachweis oder der Bestätigung des Veranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis.
2. Risikopersonen gemäß Ziffer 2.1 Abschnitt Reise-Rücktrittsversicherung:
 - versicherte Personen, die gemeinsam ein Seminar gebucht und versichert haben;
 - die Angehörigen einer versicherten Person; hierzu zählen der Ehepartner oder Lebensgefährte einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft, die Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, Pflegekinder, die Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern, Großeltern, die Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger;
 - diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige einer versicherten Person betreuen;
 - Tante, Onkel, Nefte, Nichte, sofern das versicherte Ereignis „Tod“ eingetreten ist;
3. Haben mehr als fünf Personen gemeinsam ein Seminar gebucht und versichert, gelten nur die jeweiligen Angehörigen der

versicherten Person und deren Betreuungspersonen als Risikopersonen, nicht alle versicherten Personen untereinander.

4. Bei begleiteten Gruppen (z.B. Seminare mit Lehrer, Eltern, Skipper) die Begleitpersonen, sofern von diesen die Durchführung des Seminars abhängt. Der Versicherungsschutz muss schriftlich gesondert vereinbart und zusätzlich die Reise-Rücktrittsversicherung für die Begleitpersonen über den Gesamtpreis der Gruppe abgeschlossen werden. Bei Eintritt des Versicherungsfalles bei einer gesondert versicherten Begleitperson erstatten wir die Stornokosten für alle von einer Stornierung der Gruppenreise betroffenen versicherten Personen.

C. Prämienzahlung

1. Zahlung Prämie

Die Prämie ist eine Einmalprämie und unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechtes bei Vertragsbeginn fällig.

2. Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie die Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurden. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3. Rücktritt

Zahlen Sie die erste Prämie oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

4. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

II. Produktbeschreibung

Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen und Ereignisse finden Sie unter den aufgeführten Ziffern in den Versicherungsbedingungen VB-RS 2011 (RRKV-D).

RRKV. Reise-Rücktrittsversicherung

Geltungsbereich	
Der Versicherungsschutz gilt weltweit.	
Versicherungssumme	
Die Höhe der Versicherungssumme muss dem Seminarpreis zuzüglich von eventuell zusätzlich gebuchten Hinreisekosten entsprechen. Schließen Sie eine geringere Versicherungssumme ab, vermindert sich der Entschädigungsbetrag im Verhältnis Ihrer Prämienzahlung zu dem sich aus der Prämienübersicht ergebenden Betrag (Unterversicherung).	
Versicherte Leistungen	
1.1	Erstattung der Stornierungskosten bei Nichtantritt des Seminars
1.2	Hinreise-Mehrkosten
Versicherte Ereignisse	
2.1.1	Unerwartete und schwere Erkrankung
2.1.2	Tod, schwere Unfallverletzung, Schwangerschaft
2.1.3	Bruch von Prothesen
2.1.4	Impfunverträglichkeit
2.1.5	Verlust des Arbeitsplatzes
2.1.6	Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses
2.1.7	Kurzarbeit
2.1.8	Arbeitsplatzwechsel
2.1.9	Erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person
2.2.1	Wiederholung von nicht bestandenen Schulprüfungen
2.2.2	Nichtversetzung oder Schulwechsel
2.2.3	Einberufung zum Wehr- oder Zivildienst
2.2.4	Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung
2.2.5	Einreichung der Scheidungsklage
2.2.6	Verkehrsmittelverspätung um mehr als 2 Stunden
2.2.7	Umbuchungen bis 42 Tage vor Reiseantritt
2.3	Erkrankung des Hundes
Selbstbehalt	
Kein Selbstbehalt	

**Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung
VB-RS 2011 (RRK-D)**

A: Allgemeiner Teil

1. Der Versicherungsumfang

1.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Wir leisten im Versicherungsfall gemäß Abschnitt B, sofern das Ereignis in dem gewählten Versicherungsumfang enthalten ist. Die Höhe der Leistung ergibt sich aus der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz, diesen Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsnachweis.

1.2 Selbstbehalt

Sofern in der Tarifbeschreibung zum Reiseversicherungsschutz für eine Versicherung ein Selbstbehalt vereinbart ist, wird dieser vom erstattungsfähigen Schaden (errechneter Entschädigungsbetrag) abgezogen.

1.3 Umrechnung von Kosten in ausländischer Währung

Die in ausländischer Währung entstandenen Kosten werden zum Kurs des Tages, an dem die Belege bei uns eingehen, in die zu diesem Zeitpunkt in der Bundesrepublik Deutschland gültige Währung umgerechnet. Als Kurs des Tages gilt für gehandelte Währungen der amtliche Devisenkurs nach jeweils neuestem Stand, es sei denn, dass die versicherte Person die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen nachweislich zu einem ungünstigeren Kurs erworben hat.

2. In welchen Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt oder ausgeschlossen?

2.1 Arglist und Vorsatz

Wir leisten nicht, wenn Sie oder eine der versicherten Personen uns arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder für die Höhe der Leistung von Bedeutung sind. Wir sind auch von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie oder eine der versicherten Personen den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben; ist die Täuschung oder der Vorsatz durch ein rechtskräftiges Strafurteil festgestellt, gelten diese als bewiesen.

2.2 Grobe Fahrlässigkeit

Führen Sie oder die versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2.3 Krieg, innere Unruhen und sonstige Ereignisse

Soweit im Abschnitt B nicht anders geregelt, wird Versicherungsschutz nicht gewährt für Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegsähnliche Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Kernenergie, Beschlagnahmung, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch Elementarereignisse. Weiterhin besteht kein Versicherungsschutz für Ereignisse, die durch Gewalttätigkeiten anlässlich einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung entstehen, sofern Sie oder versicherte Personen aktiv daran teilnehmen.

2.4 Vorhersehbarkeit

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall zum Buchungszeitpunkt der Reise oder bei Abschluss des Versicherungsvertrages vorhersehbar war.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

3. Was ist nach einem Schadenfall zu beachten (Obliegenheiten)?

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistung nicht erbringen. Beachten Sie bitte deshalb die nachfolgenden Punkte, um Ihren Versicherungsschutz nicht zu gefährden.

3.1 Verpflichtung zur Schadenminderung

Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte. Sofern Sie unsicher sind, nehmen Sie gerne mit uns Kontakt auf.

3.2 Verpflichtung zur Schadenauskunft

Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß und vollständig machen. Von uns darüber hinaus geforderte Belege und sachdienliche Auskünfte müssen in gleicher Weise erbracht werden.

3.3 Verpflichtung zur Sicherstellung von Ersatzansprüchen gegen Dritte

Steht Ihnen oder der versicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der übergegangene Anspruch kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden. Den Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruches dienendes Recht müssen Sie unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften wahren und bei dessen Durchsetzung, soweit erforderlich, mitwirken. Richtet sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, kann der übergegangene Anspruch nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

3.4 Weitere Obliegenheiten

Hinweis: Bitte beachten Sie darüber hinaus die „Wichtigen Hinweise“ im Schadenfall, die Ihren Vertragsunterlagen beigelegt sind, und die besonderen Obliegenheiten im Abschnitt B dieser Versicherungsbedingungen.

3.5 Folgen bei einer Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt wurde, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

4. Was ist bei der Entschädigungszahlung zu beachten?

4.1 Fälligkeit unserer Zahlung

Sobald der Versicherungs- und Prämienzahlungsnachweis vorliegt und wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von 2 Wochen. Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenmeldung bei uns feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen. Sind im Zusammenhang mit dem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Verfahren gegen Sie oder eine der versicherten Personen eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieser Verfahren die Regulierung des Schadens aufschieben.

4.2 Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen

Kann im Versicherungsfall eine Entschädigung aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden, geht der anderweitige Vertrag diesem Vertrag vor. Dies gilt auch dann, wenn in einem dieser Versicherungsverträge ebenfalls eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Wird der Versicherungsfall zuerst uns gemeldet, treten wir in Vorleistung.

5. Welches Recht findet Anwendung und wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag? Für wen gelten die Bestimmungen?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gilt das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie grundsätzlich deutsches Recht, soweit internationales Recht nicht entgegensteht. Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen bzw. der versicherten Person angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung Ihnen bzw. der versicherten Person in Textform zugeht.

Alle Bestimmungen des Versicherungsvertrages gelten sinngemäß auch für die versicherten Personen.

6. Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?

Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.) und sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsnachweis genannte Adresse gerichtet werden. Die Vertragssprache ist Deutsch.

B: RRV. Reise-Rücktrittsversicherung bei Nichtantritt einer Reise bzw. einer Veranstaltung

1. Welche Leistungen umfasst Ihre Reise-Rücktrittsversicherung?

Im Versicherungsfall (siehe Ziffer 2.; Einschränkungen siehe Ziffer 3.) werden die nachfolgenden Leistungen gewährt, **soweit diese und der Versicherungsfall in der Tarifbeschreibung mitversichert sind** und in die dort beschriebenen Fristen fallen.

1.1 Erstattung von Stornierungskosten

Wir erstatten Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornierungskosten bei Nichtantritt der Reise bzw. der Veranstaltung. Hierzu zählt auch das Vermittlungsentgelt, sofern dieses bereits zum Zeitpunkt der Buchung der Reise/des Mietobjektes vertraglich vereinbart, geschuldet, in Rechnung gestellt und durch eine um das Vermittlungsentgelt erhöhte Versicherungssumme mitversichert wurde. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem in der Tarifbeschreibung genannten Betrag.

1.2 Hinreise-Mehrkosten und nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen

Bei verspätetem Antritt der Reise ersetzen wir die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Die Mehrkosten erstatten wir bis maximal zur Höhe der Stornierungskosten, die bei einer Stornierung der Reise angefallen wären.

1.3 Kosten der Umbuchung

Wird eine Reise umgebucht, ersetzen wir die entstehenden Umbuchungskosten bis zur Höhe des vereinbarten Betrages.

1.4 Einzelzimmerzuschlag

Haben Sie zusammen mit einer weiteren versicherten Person ein Doppelzimmer gebucht, ersetzen wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag oder übernehmen die anteiligen Kosten der Person für das Doppelzimmer bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Komplettstornierung angefallen wären, wenn die weitere versicherte Person aus einem versicherten Grund die Reise stornieren muss und zu den Risikopersonen zählt.

2. Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn die gebuchte und versicherte Reise bzw. Veranstaltung nicht angetreten werden kann, weil die versicherte Person oder eine Risikoperson (Definition siehe Tarifbeschreibung) von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird, sofern diese in der Tarifbeschreibung aufgeführt sind.

2.1 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen oder Risikopersonen

Sie können Ihre Reise nicht antreten oder die Veranstaltung nicht besuchen und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor aufgrund

- 2.1.1 einer unerwarteten und schweren Erkrankung.
- 2.1.2 von Tod, schwerer Unfallverletzung, Komplikationen einer bestehenden Schwangerschaft oder Feststellung einer Schwangerschaft nach Versicherungsbeginn.
- 2.1.3 von Bruch von Prothesen.
- 2.1.4 einer Impfunverträglichkeit.
- 2.1.5 eines Arbeitsplatzverlustes mit anschließender Arbeitslosigkeit infolge einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen.
- 2.1.6 einer Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder einer Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job) aus der Arbeitslosigkeit heraus. Voraussetzung ist, dass Sie oder die versicherte Person bei der Reisebuchung bei der

Bundesagentur für Arbeit arbeitslos gemeldet waren. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzzeit.

- 2.1.7 konjunkturbedingter Kurzarbeit mit einer voraussichtlichen Einkommensreduzierung von mindestens in Höhe eines regelmäßigen monatlichen Nettoarbeitsentgelts. Vorausgesetzt der Arbeitgeber meldet die Kurzarbeit zwischen Versicherungsabschluss und dem Reisebeginn an.
- 2.1.8 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, weil Sie den Arbeitsplatz wechseln und die versicherte Reisezeit in die Probezeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate einer neuen beruflichen Tätigkeit fällt. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor der Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht wurde.
- 2.1.9 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, da es zu einem erheblichen Schaden an Ihrem Eigentum infolge von Feuer, Wasserrohrbruch, Elementarereignissen oder strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl) gekommen ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenhöhe mindestens den in der Tarifbeschreibung genannten Betrag erreicht.

2.2 Versicherte Ereignisse bei versicherten Personen

- 2.2.1 Sie können Ihre Reise nicht antreten bzw. die Veranstaltung nicht besuchen und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, um eine nicht bestandene Prüfung an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College zu wiederholen, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit oder bis zu 14 Tage nach Beendigung der Reise fällt.
- 2.2.2 Sie stornieren eine Schul- oder Klassenreise, weil Sie nicht versetzt oder nicht zur Prüfung zugelassen wurden, oder weil Sie vor Beginn der versicherten Reise aus dem Klassenverband ausgeschieden sind.
- 2.2.3 Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, weil Sie unerwartet zum Grundwehrdienst, zu einer Wehrübung oder zum Zivildienst einberufen werden und der Termin nicht verschoben werden kann und die Stornierungskosten nicht von einem Kostenträger übernommen werden. Nicht versichert ist die Versetzung oder Entsendung von Zeit- oder Berufssoldaten.
- 2.2.4 Sie können Ihre Reise aufgrund einer unerwarteten gerichtlichen Ladung nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor, vorausgesetzt das zuständige Gericht akzeptiert Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung.
- 2.2.5 Sie stornieren die Reise aufgrund der Einreichung der Scheidungsklage (bei einvernehmlicher Trennung der dementsprechende Antrag) beim zuständigen Gericht unmittelbar vor einer gemeinsamen Reise der betroffenen Ehepartner.
- 2.2.6 Sie können Ihre Reise nur verspätet fortsetzen oder müssen diese abbrechen, da Sie ein Anschlussverkehrsmittel infolge Verspätung oder Ausfalles eines öffentlichen Verkehrsmittels versäumen. Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bedingungen sind alle Land- oder Wasserfahrzeuge, die im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugelassen sind, sowie innerdeutsche Zubringerflüge. Voraussetzung hierfür ist, dass das Anschlussverkehrsmittel ebenfalls mitversichert ist und die Verspätung des Verkehrsmittels der in der Tarifbeschreibung genannten Mindestverspätung entspricht.
- 2.2.7 Versicherungsschutz gemäß Ziffer 1.3 besteht auch, wenn Sie Ihre Reise bis zum Zeitpunkt der in der Tarifbeschreibung genannten Frist aus sonstigen Gründen umbuchen.

2.3 Versicherungsschutz bei mitreisenden Hunden

Sie können Ihre Reise nicht antreten und stornieren diese oder nehmen eine Umbuchung vor aufgrund einer unerwarteten schweren

Erkrankung, eines schweren Unfalls oder Impfunverträglichkeit eines zur Reise angemeldeten Hundes.

3. Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Vorerkrankungen

Nicht versichert sind Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bekannt und in den letzten 6 Monaten vor Versicherungsabschluss behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf Terroranschläge, Flug- oder Busunglücke oder die Befürchtung von inneren Unruhen, Kriegsereignissen, Elementarereignissen, Krankheiten oder Seuchen aufgetreten sind.

4. Was muss bei der Reisestornierung beachtet werden (Obliegenheiten)?

Ergänzungen zu Ziffer 3. des Allgemeinen Teils

4.1 Unverzügliche Meldung

Um die Kosten möglichst gering zu halten, müssen Sie oder die versicherte Person bei Eintritt des Versicherungsfalles eine unverzügliche Stornierung beim Reiseveranstalter und/oder bei der Buchungsstelle vornehmen.

4.2 Nachweis durch Facharzt

Ein versichertes Ereignis muss zum Schadenzeitpunkt (Stornierungszeitpunkt) durch ein aussagefähiges Attest, mit Diagnose und Behandlungsdaten, eines Arztes nachgewiesen werden. Sofern wir es als notwendig erachten, können wir die Frage der Reiseunfähigkeit durch fachärztliche Gutachten überprüfen lassen.

4.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Rechtsfolgen bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ergeben sich aus Ziffer 3.5 des Allgemeinen Teils.